Rahmenvertrag

gemäß § 127 Abs. 2 SGB V

über die Versorgung der Versicherten mit Hilfsmitteln der PG 31 - orthopädische Schuhe

Zwischen

der HEK-Hanseatische Krankenkasse
Wandsbeker Zollstraße 86 - 90
22041 Hamburg

und

Innungsverband für Orthopädie-Schuhtechnik Nordrhein-Westfalen
Klosterstraße 73-75
40211 Düsseldorf
und
Innung für Orthopädie-Schuhtechnik Land Brandenburg
Hegelallee 15
14467 Potsdam
und
Innung für Orthopädie-Schuhtechnik Braunschweig-Lüneburg-Stade
Thüringenplatz / Gerastr. 15
38124 Braunschweig

Leistungserbringergruppenschlüssel (LEGS):

19 98 300

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die wirtschaftliche Versorgung von Versicherten der HEK mit Hilfsmitteln gem. der PG 31 auf Grundlage ärztlicher Verordnung und deren Abrechnung.

(2) Mit der vorliegenden Rahmenvereinbarung nehmen die im Rubrum Beteiligten ihr jeweiliges Verhandlungsmandat im Rahmen von § 127 Abs. 2 SGB V wahr. Anhänge und Anlagen zu dieser Vereinbarung gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 2 Anwendung anderer Vereinbarung gem. § 127 Abs. 2 SGB V

(1) Hinsichtlich der Einzelheiten der Versorgung von Versicherten der HEK beziehen sich die Beteiligten inhaltlich auf die zum gleichen Vertragsgegenstand (PG 31) geschlossenen Rahmenverträge zwischen Innungsverband für Orthopädie-Schuhtechnik Nordrhein-Westfalen, Innung für Orthopädie-Schuhtechnik Land Brandenburg, Innung für Orthopädie-Schuhtechnik Braunschweig-Lüneburg-Stade auf Leistungserbringerseite sowie Barmer und Techniker Krankenkasse auf Kostenträgerseite mit Wirkung zum 01.10.2017. Dieser Rahmenvertrag im Folgenden als PG 31 Barmer / TK-Vertrag bezeichnet ist in der jeweils gültigen Fassung als Bestandteil dieses Vertrages als Anhang 1 beigefügt.

(2) Die Versorgung der Versicherten der HEK erfolgt auf Grundlage der bis 20.08.2018 gültigen Fassung der Produktgruppe 31 „Schuhe" des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V.

(3) Rechte und Pflichten aus dem PG 31 Barmer / TK-Vertrag einschließlich dessen Anlagen sind für die Vertragspartner entsprechend anzuwenden, sofern keine abweichenden Regelungen schriftlich getroffen wurden.

(4) Spätere Änderungen und/oder Ergänzungen des PG 31 Barmer / TK-Vertrages werden zum jeweiligen Inkrafttreten auch Gegenstand zwischen den im obigen Rubrum genannten Vertragsparteien, es sei denn, nachfolgend ist etwas anderes bestimmt oder die vorliegende Vereinbarung endet in Folge von Kündigung oder Vertragsaufhebung.

§ 3 Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieser Rahmenvertrag tritt zum 01.02.2019 in Kraft.

(2) Der vorliegende Rahmenvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende, frühestens jedoch zum 30.06.2021, von den am Vertrag beteiligten Parteien gekündigt werden. Die Kündigung durch einzelne Verbände auf Leistungserbringerseite lässt den Bestand der Vereinbarung zwischen den übrigen Vertragsparteien unberührt.

§ 4 Teilnehmende Leistungserbringer

(1) Die teilnehmenden Betriebe erklären schriftlich den Beitritt zu diesem Rahmenvertrag gegenüber ihrer Leistungserbringerorganisation deren Mitglied sie sind. Die Leistungserbringerverbände verpflichten die teilnehmenden Betriebe, dass sie den vorliegenden Vertrag mit den entsprechenden, ggf. zu vervollständigenden Anhängen und Anlagen, gegen sich gelten lassen.

(2) Die Leistungserbringerverbände werden der HEK eine aktuelle Vertragspartnerliste der teilnehmenden Betriebe zur Verfügung zu stellen. Die zu übermittelnde Form ist in Anhang 2 geregelt. Die Teilnehmerliste ist bei Veränderungen der teilnehmenden Betriebe eigenständig von Leistungserbringerverbänden zu aktualisieren / fortzuschreiben und der HEK unverzüglich elektronisch zu übermitteln.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder eine Regelungslücke enthalten, so gilt ein Regelungsinhalt, der den zum Ausdruck gekommenen Interessen der Vertragspartner am Nächsten kommt, als vereinbart. Die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen bleibt davon unberührt.

Für die
Hanseatische Ersatzkasse

Hamburg, den 11.01.2019

Andreas Reinert
Stellvertreter des Vorstandes

Für die

Ort, Datum

Düsseldorf, 24. Jan. 2019